

3/2021

Synopse

Grossratsbeschluss zur Revision der Personalverordnung

Geltendes Recht	Version 1. Lesung Grosser Rat
	I.
	Änderung Personalverordnung (PeV) vom 30. November 1998:
Art. 31a Vaterschaftsurlaub ¹ Den Mitarbeitern wird bei Vaterschaft eine Woche bezahlter Urlaub gewährt.	 ¹ Den Mitarbeitern wird bei Vaterschaft zwei Wochen bezahlter Urlaub gewährt.
	Art. 31b Betreuungsurlaub ¹ Mitarbeitende, deren Kind wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigt ist und die deshalb Anspruch auf eine Betreuungsentschädigung gemäss dem Erwerbsersatzgesetz des Bundes haben, haben Anspruch auf einen bezahlten Betreuungsurlaub von höchstens 14 Wochen. ² Mitarbeitende haben für die Zeit, die zur Betreuung eines Familienmitglieds, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners mit gesundheitlicher Beeinträchtigung notwendig ist, Anspruch auf einen bezahlten Urlaub, höchstens aber drei Tage pro Ereignis und zehn Tage pro Jahr.
Art. 37 Altersrücktritt ¹ Das Anstellungsverhältnis gilt mit Ablauf des Monats, in dem das AHV-Rentenalter erreicht wird, als aufgelöst. In Ausnahmefällen kann die Standeskommission das Anstellungsverhältnis verlängern. ² Mit Bewilligung der Standeskommission kann ab vollendetem 60. Altersjahr ein Altersrücktritt vorgenommen werden, gegebenenfalls mit einem gestaffelt abnehmenden Anstellungsumfang. ³ Die Standeskommission kann im Falle einer Frühpensionierung eine Einlage in die Versicherungskasse leisten.	Art. 37 Pensionierung ² Unter Wahrung der Kündigungsfrist und der Formalien für eine Kündigung kann ab dem vollendetem 60. Altersjahr eine vorzeitige Pensionierung vorgenommen werden; die Meldung wirkt wie eine Kündigung. Die Standeskommission kann bei einer vorzeitigen Pensionierung eine Einlage in die Versicherungskasse leisten. ³ Sie kann ab dem vollendetem 60. Altersjahr eine Teilpensionierung mit einem gestaffelt abnehmenden Anstellungsumfang bewilligen.

Geltendes Recht	Version 1. Lesung Grosser Rat
⁴ Die Rentenleistungen werden durch die Kantonale Versicherungskasse geregelt.	
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV. Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft, Art. 31b Abs. 1 am 1. Juli 2021.